



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI

FACHKOMMISSION
DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
„KIRCHE UND STAAT IN DER SCHWEIZ“



Vademecum

für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche
und staatskirchenrechtlichen Körperschaften
in der Schweiz

2012

INDEX

1.	Einleitung	4
2.	Terminologie und Aussagen zum Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften	8
3.	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums	12
4.	Wahl und Wiederwahl des Pfarrers	16

ANHANG

Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Bistum und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften	20
Empfehlung	24

1. Einleitung

1.1 Theologische und kirchenrechtliche Grundlagen

Alle Glieder der Kirche, so lehrt das Zweite Vatikanische Konzil, üben das Priestertum der Getauften aus „im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe“ („Lumen Gentium“ [LG] 10). Die Besonderheit der Funktion des geweihten Amtsträgers beim Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft besteht darin, dass er dank des Weihesakraments „an der Vollmacht teilnimmt, mit der Christus selbst seinen Leib aufbaut, heiligt und leitet“ („Presbyterorum Ordinis“ [PO], 2,3). Da die Bischöfe „die Fülle des Weihesakramentes“ (LG 21,2) besitzen und alle Priester daran teilhaben, bildet der Amtspriester „das priesterliche Volk heran und leitet es“ (LG 10). Diese Lehre des Zweiten Vatikanums zeichnet sich durch zwei grundlegende Charakteristika aus: Erstens gibt es nur eine einzige, von Christus stammende Vollmacht; zweitens ist diese Vollmacht ihrem Wesen nach ein Dienst. Diese Lehre über die Einheit und die Natur der geistlichen Vollmacht hat ihre Bedeutung für die kirchenrechtliche Ausgestaltung der Leitungsvollmacht auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens. An dieser Leitungsvollmacht können auch Laien nach Massgabe des Rechts mitwirken (vgl. CIC, c. 129 § 2).

Der Dienst der Leitung in der Kirche, so wie das II. Vatikanische Konzil ihn verstanden hat, umfasst auch die Verwaltung der materiellen Mittel, die für kirchliche Zwecke bestimmt sind: „Die Kirchengüter im eigentlichen Sinne sollen die Priester sachgerecht und nach den Richtlinien der kirchlichen Gesetze verwalten, wenn möglich unter Zuhilfenahme erfahrener Laien“ (PO 17). Und bezüglich des Unterhalts des Klerus bezeichnet es das Konzil als „höchst angemessen, wenigstens in Gebieten, in denen

die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, daß die zu diesem Zweck gegebenen Gelder bei einer bestimmten Diözesanstelle gesammelt werden, deren Verwaltung der Bischof hat, unter Beiziehung einiger delegierter Priester und, wo es geraten erscheint, von wirtschaftlich sachverständigen Laien“ (PO 21). Das Kirchenrecht hält in der Folge grundsätzlich fest, dass die Vermögensverwaltung demjenigen zusteht, der die juristische Person, der das Vermögen gehört, unmittelbar leitet (vgl. c. 1279 § 1). Bezüglich der Diözese und der Pfarrei wird deshalb die Leitungsfunktion des Diözesanbischofs bzw. des Pfarrers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ausdrücklich festgehalten: Der Diözesanbischof gibt die Weisungen, gemäss denen vom Diözesanvermögensverwaltungsrat der diözesane Haushalt aufzustellen ist (vgl. c. 493). Der Pfarrer hat für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrei zu sorgen, wobei ihm ein pfarreilicher Vermögensverwaltungsrat behilflich ist (vgl. c. 532 und c. 537).

1.2 Aktuelle Situation in der Schweiz

In den Diözesen und Pfarreien der Schweiz kommen diese vermögensrechtlichen Grundsätze der Kirche nur in Bezug auf das Vermögen kanonischer öffentlicher juristischer Personen (= Kirchenvermögen, vgl. c. 1257) zum Tragen. Denn an die Seite der Diözesen und Pfarreien treten die staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen und die Kirchgemeinden. Diese sind vom Staat geschaffene und nach seinen demokratischen Grundsätzen strukturierte Körperschaften. Sie verwalten die von den Gläubigen erhobenen Steuermittel weitgehend unabhängig von den Bischöfen und Pfarrern. Zwar enthalten staatliche und staatskirchenrechtliche Rechtstexte in aller Regel Klauseln, welche die staatskirchenrechtlichen Organisationen darauf verpflichten, sich in den Dienst der katholischen Kirche zu stellen. Diese Organi-

sationen werden dadurch aber nicht zu kirchlichen Rechtspersonen, und ihre Güter stellen deshalb auch kein Kirchenvermögen dar (vgl. c. 1257 § 1). So kommt es zu der für die Kirche in der Schweiz typischen Verdoppelung der Strukturen: Kirchengemeinden und kantonale Körperschaften beschliessen über bedeutende Teile der Finanzmittel, die für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehen. Die in staatskirchenrechtlichen Organisationen tätigen Gläubigen handeln dabei nicht im Namen der Kirche, sondern im eigenen Namen auf der Basis staatlichen Rechts. Die Bischöfe bzw. Pfarrer ihrerseits, beauftragt mit der Leitung der Kirche, verfügen nicht unmittelbar über einen grossen Teil der materiellen Mittel, nämlich die Kirchensteuern, die für das Leben und die Sendung der Kirche zur Verfügung gestellt werden.

In einigen Kantonen sind die erwähnten Körperschaften privatrechtlich organisiert. Die in diesem Vademecum angesprochenen Fragen und die darin enthaltenen Empfehlungen sind auf diese privatrechtlichen Einrichtungen sinngemäss anzuwenden.

1.3 Pragmatischer Lösungsansatz

Die Schweizer Bischöfe haben angesichts dieser Situation ihren Willen zum Ausdruck gebracht, dass das gegenwärtige staatskirchenrechtliche System so ausgerichtet bzw. reformiert werden soll, dass es dem Wesen und den Bedürfnissen der Kirche in der Schweiz auch mit Blick auf die Zukunft besser entspricht. In Sinne eines *aggiornamento* gilt es deshalb, Wege zu suchen, das staatskirchenrechtliche System in Theorie und Praxis so gut wie möglich dem Selbstverständnis der Kirche anzupassen und zu optimieren.

1.4 Konkrete Vorschläge

An erster Stelle ist zu betonen, dass es aus theologischen Gründen in der katholischen Kirche nicht zwei nebeneinander stehende Leitungen geben kann. Nach der eingangs erwähnten Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils leiten die Bischöfe die Kirche zusammen mit ihren Mitarbeitern, den Priestern und Diakonen sowie den besonders von ihnen beauftragten Laien. Die **staatskirchenrechtlichen Organisationen** sind deshalb, auch aus der Sicht des staatlichen Rechts, nur dann legitim, wenn sie **helfender sowie unterstützender Natur** sind und **auxiliaren Charakter** haben.

Es ist wichtig, dass diese grundsätzliche Einsicht sich auch in den Begriffen spiegelt. Denn bekanntlich prägen Begriffe das Bewusstsein und dann das Handeln. Es muss deshalb eine **Terminologie** verwendet bzw. geschaffen werden, die den zudienenden Charakter der staatskirchenrechtlichen Organisationen besser zum Ausdruck bringt und das Missverständnis zu vermeiden hilft, diese Organisationen seien selbst Kirche.

Ebenfalls sind Anpassungen bei den Regelungen betreffend die **Wahl der Pfarrer** durch die Kirchengemeinden vonnöten. Diese Regelungen müssen die staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten sowie die aktuellen Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen Pfarreien (Seelsorgeräume bzw. Seelsorgeeinheiten) zur Kenntnis nehmen und vor allem die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils berücksichtigen, das bestimmt hat: „Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen. Damit nun der Bischof bei der Verleihung von Pfarreien leichter und angemessener vorgehen kann, sollen (...) alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte (...) abgeschafft werden“ („Christus Dominus“, Nr. 31).

Ferner ist in vielen Fällen eine **verlässlichere Art und Weise der Zusammenarbeit** zwischen der kirchlichen Leitung und den staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen vonnöten. Diese verbesserte Form der Zusammenarbeit wird einerseits die Hirtenfunktion der Bischöfe anerkennen und stärken, andererseits dem Faktum Rechnung tragen, dass staatskirchenrechtliche Organisationen der Kirche gegenüber autonom sind und nach demokratischen Regeln selbständig entscheiden.

Das vorliegende Vademecum bietet zu diesen Punkten konkrete Handlungsmodelle. Deren Umsetzung dient der Einheit der Kirche in der Schweiz und der Einheit mit der Universalkirche.

2. Terminologie und Aussagen zum Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften

2.1 Einführung

Bei der Weiterentwicklung des staatskirchenrechtlichen Systems sollten Kirche und Körperschaften einerseits klar unterschieden, einander andererseits aber auch korrekt zugeordnet werden. Grundlegend dafür ist es, eine Terminologie zu wählen, die staatskirchenrechtliche Körperschaften und kirchliche Institutionen (z.B. Bistum und Pfarrei) klar unterscheidet. Ebenso ist es notwendig, dass in staatskirchenrechtlichen und staatlichen Rechtstexten die Natur und die Zwecksetzung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften sachgerecht umschrieben und genau beachtet werden.

2.2 Terminologie

In diesem Sinne sollten vor allem die eigenen Rechtstexte der Körperschaften terminologisch genau zwischen kirchlichen und

körperschaftlichen Institutionen unterscheiden. Aber auch das Religionsrecht, wie es vor allem die Kantone erlassen haben, sollte dies beachten. Im letzteren sind entsprechende Änderungen aus politischen Gründen gewiss schwieriger einzuführen, auch weil sie oft zugleich nichtkatholische Glaubensgemeinschaften betreffen. Dennoch kann auch hier etwas erreicht werden, denn die zunehmende religiöse Pluralisierung der Gesellschaft heute legt gewisse Anpassungen der religionsrechtlichen Ordnungen und der entsprechenden Terminologie nahe.

Im Bezug auf die Terminologie muss als Grundsatz gelten, dass staatskirchenrechtliche Körperschaften oder Einrichtungen nicht mit Begriffen bezeichnet werden, die in der Theologie oder im kirchlichen Recht bereits in anderem Sinne verwendet werden. Das grundlegende Beispiel dafür ist die Verwendung des Wortes „Kirche“ und seiner Ableitungen, die nur für Institutionen der Kirche zutreffen und daher für solche auf Seiten der Körperschaften durchgehend vermieden werden sollen. Die (staatskirchenrechtliche) Körperschaft sollte daher nicht als „Kirche“ oder „Landeskirche“ bezeichnet werden. Geeignete Begriffe sind dagegen etwa „Körperschaft“, „Corporation“, „Corporazione“ und „Corpus“. Auch die Zusammenfassung kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Organe sollte nicht als „Katholische Kirche im Kanton X“ bezeichnet werden.

Ebenfalls sollte der Begriff „Synode“ für Parlamente der Körperschaften vermieden werden, weil er in der Sprache der Kirche schon einen eigenen Sinn hat (Diözesansynode, Bischofssynode). Auch die doppeldeutige Verwendung des Begriffs „paroisse, parrocchia, Pfarrei“ für die kanonische Pfarrei und für die staatskirchenrechtliche Körperschaft ist nicht angemessen.

Daneben sollte auch das Adjektiv „kirchlich“ nicht für staatskirchenrechtliche Einrichtungen oder Tätigkeiten gebraucht werden. Demgegenüber scheint es sinnvoll, die Bezeichnung „römisch-katholisch“ im Zusammenhang mit staatskirchenrechtlichen Institutionen zu verwenden, gerade um diese von den reformierten/christkatholischen Pendanten zu unterscheiden.

2.3 Natur und Zwecksetzung der Körperschaften

Über die Terminologie hinaus geht es auch um inhaltliche Fragen: Die staatskirchenrechtlichen Normen müssen vor allem die Natur der Körperschaften auf kantonaler und gemeindlicher Ebene so festschreiben, wie es ihrer Zwecksetzung und ihrer Hinordnung auf die Kirche entspricht. Es geht darum, die Ziele der Körperschaften und die Sendung der Kirche (Diözese/Pfarrei) einander noch klarer zuzuordnen, um Verdoppelungen und Parallelstrukturen, vor allem aber Eingriffe in die Kompetenz des jeweils anderen möglichst zu vermeiden. Denn es gibt nur eine Kirche, für deren Leben und Sendung in der Schweiz den Körperschaften eine wichtige, unterstützende Funktion zukommt.

Die Körperschaften auf Ebene von Gemeinde und Kanton sind in ihrer heutigen Form Einrichtungen des staatlichen Rechts und bezeugen das Interesse des Staates am gedeihlichen Leben der Religionsgemeinschaften. In gewisser Hinsicht stellen sie eine Verbindung zwischen Staat und Kirche dar. Sie sind aber nicht die Vertreter der Kirche und ihrer Interessen nach außen; dies bleibt Aufgabe der Hirten, v.a. des Diözesanbischofs. Die Körperschaften sind freilich aufgerufen, den Bischof bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen und können vom Bischof dazu auch eigens ermächtigt werden.

Aufgrund ihrer rechtlichen Natur sind die Körperschaften nicht Vertreter der Gläubigen gegenüber dem eigenen Bischof bzw. Pfarrer. Für die kirchlichen Entscheidungs- und Beratungsvorgänge sollte auf die dafür im Kirchenrecht vorgesehenen Institutionen und Gremien, zumal auf die Pastoralräte der Diözesen bzw. der Pfarreien zurückgegriffen werden.

2.4 Zuständigkeiten und Aufgaben der Körperschaften

Der primäre Zweck der Körperschaften ist es, für das Leben und die Sendung der Kirche im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die finanziellen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen sicher zu stellen. Eine wichtige Befugnis in diesem Rahmen ist die Erhebung von Kirchensteuern. Diese ist an die demokratische Struktur der erhebenden Behörde gebunden, die dann – mit ihren jeweils zuständigen Organen – auch über die Verwendung der Steuermittel beschließt bzw. Rechenschaft über deren Verwendung verlangt. Die Autonomie der Körperschaften in diesem Bereich ist freilich beschränkt, da ihre Mittel nur für unmittelbar kirchliche Aufgaben bzw. im weiteren Sinne kirchliche Interessen verwendet werden dürfen, aber in keinem Fall für Aktionen oder Einrichtungen, die mit dem Glauben und der Sendung der Kirche nicht vereinbar sind. Eine gut geregelte Zusammenarbeit in diesem Bereich wird sicherstellen, dass die Erhebung der Kirchensteuern gerecht ist, dass die Mittel bedarfsgerecht eingesetzt und verteilt werden und die erforderliche Transparenz bei der kirchlichen Finanzverwaltung gesichert ist. Zu diesem Zweck sind Abmachungen zwischen Bistum und Körperschaften ein geeignetes Mittel.

Vor allem auf kantonaler Ebene betreiben die Körperschaften heute pastorale Einrichtungen und Fachstellen oder geben Pfarrblätter heraus. Teilweise erfüllen auch privatrechtliche Vereine

oder Stiftungen solche Aufgaben, wofür sie von den Körperschaften finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht, die kategoriale Seelsorge oder kirchliche Medien sind jedoch Sache des Bischofs. Die Körperschaften, Vereine oder Stiftungen können derartige Aufgaben im Auftrag und unter der Verantwortung des Bischofs übernehmen. Inhaltliche Fragen, pastorale Schwerpunkte und kirchliche Beauftragung des Personals stehen im Interesse der Kirche dem Bischof zu. Der Bischof wird natürlich auch in diesem Punkt durch die Pastoralräte und die Körperschaften beraten. Wo es möglich ist, ähnliche Einrichtungen, die heute von den Körperschaften in verschiedenen Kantonen betrieben werden, auf Ebene des Bistums zusammenzufassen, sollte das gefördert werden, um Synergieeffekte zu nutzen und die diözesane Identität zu stärken.

In manchen Kantonen sind die Körperschaften auf Ebene der Pfarreien bzw. deren Zusammenschluss auf kantonaler Ebene privatrechtlich organisiert. Die obigen Formulierungen und Vorschläge sollen in diesen Fällen analog angewendet werden.

3. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums

Wo einem Bistum mehrere kantonale staatskirchenrechtliche Körperschaften zugeordnet sind, sollte eine verbindliche Regelung für ihr einheitliches Verhältnis zum Bistum in einer schriftlichen Abmachung zwischen Bistum und Körperschaften getroffen werden, welche die wichtigsten Punkte des gemeinsamen Interesses umschreibt sowie Inhalte und Formen der vereinbarten Zu-

sammenarbeit festlegt. Im Anhang dieses *Vademecum* findet sich ein Grundmuster für eine solche schriftliche Abmachung. Die wichtigsten Elemente einer solchen Abmachung sind:

- a) Der **ausdrückliche Wille** zur verbindlichen Zusammenarbeit, aber auch das Erfordernis von Lösungsorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Realitäts-sinn sollen zur Sprache gebracht werden;
- b) Regelungen zur **längerfristigen Ausrichtung von Beiträgen** an die Diözese und wichtige diözesane Einrichtungen;
- c) Eine stärkere Berücksichtigung der **diözesanen und schweizerischen Ebene** bei der Zuweisung der finanziellen Mittel sollte angestrebt werden;
- d) **Regelungen für Anpassungen** des finanziellen Bedarfs der kommunalen Körperschaften.

Da es sich bei den Kirchensteuergeldern um öffentliche Mittel handelt, die von den staatskirchenrechtlichen Körperschaften aufgebracht werden, sind die Grundsätze, die der CIC für die Verwaltung der Kirchengüter festlegt, nicht direkt anwendbar. Es ist freilich stets zu berücksichtigen, dass jede finanzielle Entscheidung an den pastoralen Notwendigkeiten zu messen ist. Für diese tragen die geweihten Amtsträger nach Beratung mit den dafür zuständigen pastoralen Gremien die Verantwortung.

Außerdem sollte eine solche Abmachung auch die Zusammenarbeit in der Entscheidungsfindung regeln. Sie sollte die Beratung und Mitwirkung des Diözesanbischofs bei Entscheidungen der

Körperschaften gewährleisten und umgekehrt die Einbeziehung und Mitwirkung der Körperschaften bei bischöflichen Entscheidungen.

Durch die Abmachung sollte ein Organ geschaffen werden, dem Vertreter des Bistums und aller kantonalen Körperschaften angehören und das die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen Bistum und Körperschaften sowie der beteiligten Körperschaften untereinander sicher zu stellen. Zur Beilegung allfälliger Streitfragen wird auf diözesaner Ebene die Einrichtung einer paritätischen Schlichtungsstelle empfohlen.

Auf der diözesanen Ebene kommt den kantonalen Körperschaften eine wichtige Bedeutung zu, z.B. indem sie Fachstellen und wichtige Formen der Kategorialseelsorge (z.B. für Anderssprachige, in Spitälern und Gefängnissen etc.) finanzieren und z.T. erhebliche Beiträge an Einrichtungen wie regionale Caritas-Organisationen, Pfarrblätter, Bildungshäuser etc. entrichten. Dabei ist zu beachten, dass die pastorale Verantwortung für Einrichtungen der (kategorialen) Seelsorge beim zuständigen Ordinarius liegt. Gerade beim Erlass von Anstellungsordnungen gilt es, die kanonischen Normen und die Verantwortung des Bischofs zu beachten. Entsprechend wichtig ist das Zusammenwirken zwischen der Bistumsleitung und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Gremien, und zwar sowohl mit den „Exekutiven“, welche die Alltagsgeschäfte regeln und die Beschlüsse der „legislativen“ Behörden vorbereiten, als auch mit den „Legislativen“, welche die Grundsatzbeschlüsse fassen.

Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Schranken entscheiden die staatskirchenrechtlichen Organe nach demokratischen Regeln abschlie-

ßend über die Finanzen. Aus diesem Grunde ist es von größter Bedeutung, in der Abmachung festzulegen, dass der Bischof die pastoralen Prioritäten sowie die finanziellen Bedürfnisse der Bistumsleitung gegenüber den Körperschaften vorbringt.

In Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sind die Körperschaften gehalten, diese pastoralen Prioritäten mit zu unterschützen. Es ist daher auch grundlegend, dass der Bischof die pastoralen Prioritäten zusammen mit seinen Konsultationsorganen klar festlegt. Die Abmachungen regeln daher den Einbezug des Diözesanbischofs in die Vorbereitung wichtiger Planungen und Finanzbeschlüsse der Körperschaften.

Da die staatskirchenrechtlichen Behörden die Pflicht haben, dafür besorgt zu sein, dass die Kirchensteuergelder zweckbestimmt und haushälterisch eingesetzt werden, können sie sich aus rechtlichen Gründen nicht darauf beschränken, für die Diözese und diözesane Einrichtungen unkontrolliert Gelder zur Verfügung zu stellen. Die Abmachung sollte daher regeln, wie die Körperschaften beratend und antragstellend bei der Budgetierung und Rechnungslegung des Bistums mitwirken. Darüber hinaus sollte in der Abmachung festgehalten werden, wie die Körperschaften zur revidierten Rechnung der von ihnen unterstützten Einrichtungen Stellung nehmen.

Wo bischöfliche Entscheidungen pastoraler Art unmittelbare finanzielle Folgen für die Körperschaften haben, ist ein angemessener Einbezug unerlässlich. Bei Änderungen des Stellenplans, die für die Körperschaften finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen, ist frühzeitig das Gespräch zu suchen, um eine Verständigung zu erreichen.

Auch das Zusammenwirken auf nationaler Ebene zwischen Schweizer Bischofskonferenz und Römisch-katholischer Zentralkonferenz der Schweiz sollte sich sinngemäß an den oben beschriebenen Grundsätzen orientieren und der Bischofskonferenz eine verlässliche finanzielle Basis für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf gesamtschweizer Ebene gewährleisten.

4. Wahl und Wiederwahl des Pfarrers

4.1 Ausgangslage

In vielen Kantonen sehen staatskirchenrechtliche Bestimmungen die Wahl und zum Teil nach Ablauf einer Amtsdauer auch die Wiederwahl des Pfarrers durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeinde vor.

Nach kanonischem Recht wird der Pfarrer durch den Bischof eingesetzt, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit. Zum Teil sind alte Patronatsrechte zugunsten der Kirchgemeinde in Kraft, die vorsehen, dass die Kirchgemeinde einen Priester zur Einsetzung als Pfarrer präsentieren darf.

Wo also Pfarrwahlrechte bestehen, erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch parallele Rechtsakte: die demokratische Wahl nach staatlichem Recht durch die Kirchgemeinde auf der einen Seite, die Einsetzung des Präsentierten durch den Bischof nach kirchlichem Recht auf der anderen Seite.

4.2 Verhältnis zur Religionsfreiheit

Aus grundrechtlicher Sicht stellt die Wahl des Pfarrers durch die Kirchgemeinde eine Einschränkung der Religionsfreiheit dar. Diese Einschränkung ist unter den heutigen Voraussetzungen

als zulässig zu bezeichnen, die Kriterien für die Zulässigkeit nach Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismäßigkeit) scheinen erfüllt. Wesentlich ist aber, dass die demokratische Wahl des Pfarrers allein nicht genügt; der Pfarrer muss stets auch vom Diözesanbischof eingesetzt sein.

4.3 Anregungen zum künftigen Umgang: Koordination des Zusammenspiels von Wahl und Ernennung

Angesichts dieser Ausgangslage sollen die beiden Rechtsakte bei der Besetzung der Pfarrstelle (Wahl durch die Kirchgemeinde und Einsetzung durch den Bischof) in angemessener Weise koordiniert werden. Voraussetzung für die Wählbarkeit bzw. die Gültigkeit der Wahl eines Priesters als Pfarrer ist – neben den allgemeinen kanonischen Voraussetzungen – die bischöfliche Sendung. Es sollte sichergestellt sein, dass der Bischof den zur Wahl vorgeschlagenen Priester nach einer allfälligen Wahl auch tatsächlich als Pfarrer einsetzt. Gerade angesichts der geringen Anzahl an Priestern, die für die Übernahme einer Pfarrstelle in Frage kommen, soll der Bischof bereits bei der Kandidatensuche wesentlich mitwirken. Es ist beispielsweise sinnvoll, dass sich die Exekutivbehörde der Kirchgemeinde und der Bischof auf einen (oder wenn möglich mehrere) Priester einigen, der (bzw. die) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Kirchgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden.

4.4 Pfarrwahl in Seelsorgeräumen / Seelsorgeeinheiten / Pastoralräumen

In den meisten Schweizer Diözesen werden pastorale Räume gebildet, die mehrere Pfarreien umfassen, wobei in allen Pfarreien derselbe Priester als Pfarrer amtet. Die Wahl des Pfarrers ist in den betreffenden Kirchgemeinden je einzeln durchzuführen, wobei die Nichtwahl des Vorgeschlagenen in einer der Kirchgemeinden die Stabilität des pastoralen Raums gefährden kann.

Andere, praktikablere Wahlregelungen sind nur möglich, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht oder geschaffen werden kann, sei es im staatlichen Recht, im Recht der römisch-katholischen Kantonalkörperschaft oder, wenn das übergeordnete Recht es erlaubt, in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der beteiligten Kirchgemeinden. Besteht eine solche Rechtsgrundlage, könnte die Wahlregelung vorsehen, dass der Pfarrer durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden, die einen einzigen Wahlkreis bilden, gewählt wird. Oder es wird die Regel angeordnet, dass der Priester dann als Pfarrer gewählt gilt, wenn die Mehrheit der beteiligten Kirchgemeinden, in denen in üblicher Weise gesondert gewählt wurde, den Priester gewählt hat.

4.5 Wiederwahl

Wo der Pfarrer nach einer staatskirchenrechtlichen Regelung nach Ablauf einer Amtsdauer wiedergewählt wird, gibt es für diese Wiederwahl keinen parallelen Rechtsakt im kirchlichen Recht. Die Wahl des Pfarrers auf eine bestimmte Amtsdauer steht im Gegensatz zur üblicherweise unbefristeten kanonischen Ernennung. Sie stellt mangels Koordination mit dem Ernennungsrecht des Bischofs einen schweren unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Dies ist der Fall wegen der Möglichkeit einer Wiederwahl, obwohl der Bischof eine befristete Ernennung des Pfarrers nicht verlängert hat bzw. einen unbefristet ernannten Pfarrer aus dem Amt entfernt hat bzw. wegen der Möglichkeit einer Nichtwiederwahl, obwohl der Bischof den Pfarrer im Amt bestätigt hat oder belässt.

Aufgrund der Partikularnorm der Schweizer Bischofskonferenz zu c. 522 CIC ist es möglich, Pfarrer auf (mindestens) sechs Jahre befristet zu ernennen. Mit dem Ziel der Abschaffung der Wiederwahl, wird dem Diözesanbischof empfohlen, von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch zu machen. Der Kirchengemeinde könnte anstelle einer Wiederwahl das Recht eingeräumt werden, im Hinblick auf eine allfällige Erneuerung der bischöflichen Ernennung beim Bischof die Prüfung auf Versetzung des Pfarrers zu beantragen.

4.6 Amtsenthebung

Ist der Pfarrer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr geeignet, so sollte der Entzug der Sendung durch den Bischof angestrebt werden. Eine (generell gehaltene) staatskirchenrechtliche Regelung sollte als ausdrückliche Vorschrift vorsehen, dass ein Priester als Pfarrer nur tätig sein kann, wenn und solange hierfür die bischöfliche Ernennung bzw. Sendung besitzt.

4.7 Wahl von „Gemeindeleitern / Gemeindeleiterinnen“

Es gibt staatskirchenrechtliche Körperschaften, welche eine Volkswahl von „Gemeindeleitern / Gemeindeleiterinnen“ vorsehen. Aus kirchenrechtlicher Sicht übernimmt der „Gemeindeleiter“ / die „Gemeindeleiterin“ nicht das Amt des Pfarrers. Somit rechtfertigt sich eine Volkswahl von „Gemeindeleitern / Gemeindeleiterinnen“ in Analogie zur Pfarrwahl nicht. Bestehende Wahlrechte von „Gemeindeleitern / Gemeindeleiterinnen“ sollen aufgehoben werden.

ANHANG

Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Bistum und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften:

I. Ingress

Im Willen, materielle Voraussetzungen für Leben und Sendung der katholischen Kirche zu schaffen, vereinbaren die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften NN mit der Diözese XY Folgendes:

II. Zielsetzungen

Auf der Grundlage des Willens zur verbindlichen Zusammenarbeit und im Rahmen des kanonischen und staatlichen Rechts sollen mit dieser Abmachung:

- a) Aufgabenteilungen vorgenommen;
- b) finanzielle Regelungen getroffen;
- c) Planungssicherheit und längerfristige Finanzierungen gewährleistet;
- d) gegenseitige Mitwirkungsrechte in der Entscheidung geregelt werden.

III. Wahrung der Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte

a) Grundsätze

Bischof und Körperschaften anerkennen gegenseitig die je eigenen Zuständigkeiten und sind gewillt, Einmischungen und Vermischungen zu verhindern.

Um die Freiheit der Kirche sowohl generell als auch im Einzelfall zu respektieren, verpflichten sich die Körperschaften, ihnen zustehende Entscheidungen, welche die finanzielle Unterstützung diözesaner Aufgaben betreffen, nur im Einvernehmen mit dem Bischof zu fällen.

Wo bischöfliche Entscheidungen unmittelbare finanzielle Mehraufwendungen zu Lasten der Körperschaften zur Folge haben, ist mit den betroffenen Körperschaften rechtzeitig das Gespräch zu suchen, um eine Verständigung zu erreichen.

b) Mitwirkungsrechte

Bischof und Körperschaften gewähren sich gegenseitig Mitwirkungsrechte. Diese beinhalten namentlich:

(...)

IV. Finanzielle Regelungen

a) Grundsätze

Die finanziellen Entscheidungen der Körperschaften dürfen Lehre und Rechtsordnung der katholischen Kirche nicht widersprechen.

Die Verteilung der Mittel soll den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der finanziellen Transparenz genügen. Sie berücksichtigt die Einnahmeentwicklung.

Die Körperschaften setzen ihre Leistungen an das Bistum und an weitere gemeinsame Aufgaben unter Berücksichtigung der Finanzkraft der einzelnen Körperschaften fest.

b) Finanzkommission

Die Körperschaften bilden zur Planung, Budgetierung und Beschlussfassung von Mitteln für die diözesane und schweizerische Ebene eine Finanzkommission. An den Beratungen der Finanzkommission nimmt eine Vertretung des Bischofs Einsitz mit Antragsrecht.

Der Bischof konsultiert die Finanzkommission im Rahmen der Budget- und Finanzplanung des Bistums.

Die Körperschaften verpflichten sich, Beschlüsse der Finanzkommission ihren eigenen zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

c) Finanzbedarf

Der Bischof legt die pastoralen Prioritäten fest und definiert den Umfang der kirchlichen Verwaltung. Vor der definitiven Festlegung hört er die Körperschaften über die Finanzkommission an.

Zur Gewährleistung der Planungssicherheit wird für ständige Aufgaben und Einrichtungen, welche die Körperschaften finanzieren, eine verbindliche Finanzzusage der Körperschaften für 4 Jahre gewährt.

d) Finanzplanung

Die von den Körperschaften eingesetzte Finanzkommission erstellt für den Einsatz von Mitteln für die diözesane und schweizerische Ebene eine mittelfristige Finanzplanung.

Die Körperschaften berücksichtigen die festgelegten pastoralen und administrativen Notwendigkeiten der Diözese in ihrer mittelfristigen Finanzplanung auf der Basis der Beschlüsse ihrer Finanzkommission. Körperschaften und Finanzkommission orientieren den Bischof rechtzeitig, wenn sich die Finanzlage so verändert, dass Anpassungen an der Finanzplanung notwendig werden.

V. Leistungsaufträge

Für die folgenden Institutionen und Fachstellen mit pastoralem Auftrag werden Leistungsaufträge vereinbart:

Aufzählung der Institutionen und Fachstellen wie Kategorialeseelsorge, Caritasstellen, Impulsstellen für Jugendarbeit, kirchliche Medien etc.; die jeweiligen Kompetenzen und der Finanzierung gemäss den Grundsätzen in 2.4 des Vademecums.

VI. Dauer der Abmachung

Die Abmachung wird auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils für weitere vier Jahre, wenn sie nicht der Bischof, die Finanzkommission oder eine einzelne Körperschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende der Vierjahresperiode kündigt.

VII. Paritätische Schlichtungsstelle

Für Streitfragen, die sich aus dem Vollzug dieser Abmachung namentlich beim Zusammentreffen staatskirchenrechtlicher und kanonischer Vorschriften ergeben, wird eine paritätische Schlichtungsstelle eingerichtet. Vor Beschreitung des Rechtswegs ist diese als vermittelnde Instanz zu konsultieren.

Auf Begehren der Parteien kann die paritätische Schlichtungsstelle als Schiedsgericht amten.

Die Unterzeichnung der Abmachung erfolgt durch den Bischof und die Unterschriftsberechtigten jeder einzelnen Körperschaft. Notwendige Genehmigungen sind vorbehalten.

Empfehlung

Das vorliegende Vademecum wurde von einer Fachkommission der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) erarbeitet und einstimmig verabschiedet.

Die Schweizer Bischofskonferenz macht sich die Empfehlungen der Fachkommission zu eigen und hat sie an ihrer 299. Ordentlichen Versammlung vom 2.–4. März 2013 in Edlibach/ZG (Bad Schönbrunn) zu Handen der Diözesanbischöfe und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur Umsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verabschiedet.